

Inhalt:

Amtlicher Teil:

Geschäftsordnung des College for Social Sciences and Humanities
der Research Alliance Ruhr

Seite 1 - 5

Geschäftsordnung der Governance Unit der Research Alliance Ruhr

Seite 6 - 10

Geschäftsordnung

des College for Social Sciences and Humanities

der Research Alliance Ruhr

Aufgrund des § 3 Abs. 2 der Verwaltungs- und Benutzungsordnung des College for Social Sciences and Humanities haben die Gremien des College for Social Sciences and Humanities mit der Genehmigung des Research Alliance Board die folgende Geschäftsordnung erlassen:

Inhaltsübersicht:

- § 1 Aufgaben und Aufbau
- § 2 Grundsätze der Zusammenarbeit
- § 3 Sitzungen/Öffentlichkeit
- § 4 Scientific Board
- § 5 Wissenschaftlicher Beirat
- § 6 General Assembly
- § 7 Öffentlichkeitsarbeit und Kommunikation
- § 8 Inkrafttreten

§ 1 Aufgaben und Aufbau

- (1) Das College for Social Sciences and Humanities (im Folgenden: College) dient der Stärkung der geistes- und sozialwissenschaftlichen Spitzenforschung innerhalb der UA Ruhr sowie der Verstärkung der internationalen Vernetzung und Sichtbarkeit der innerhalb der UA Ruhr betriebenen geistes- und sozialwissenschaftlichen Forschung. Die spezifischen Aufgaben und Ziele des Colleges ergeben sich aus § 2 der Verwaltungs- und Benutzungsordnung.
- (2) Gremien des Colleges sind das Scientific Board und die General Assembly.
- (3) Als Beratungsorgan des Scientific Boards fungiert ein wissenschaftlicher Beirat.
- (4) Die administrative Leitung des Colleges obliegt der Geschäftsstelle.

§ 2 Grundsätze der Zusammenarbeit

- (1) Der*die Director informiert das Scientific Board in seiner*ihrer Funktion als Mitglied des Research Alliance Directorates über Entscheidungen von grundsätzlicher und/oder strategischer Bedeutung für die Entwicklung der Research Alliance im Allgemeinen und des Colleges im Besonderen. Insbesondere informiert der*die Director über Entscheidungen, die die langfristige Programmplanung, übergreifende

Finanzierungsfragen und die Berufungsverfahren der beteiligten Hochschulen mit Blick auf die Research Alliance im Allgemeinen und das College im Besonderen betreffen.

- (2) Das Scientific Board informiert die Mitglieder des Colleges im Rahmen der jährlichen General Assembly über die das College betreffenden wichtigsten Entwicklungen und geplanten Maßnahmen.
- (3) Das Scientific Board informiert den wissenschaftlichen Beirat mindestens einmal pro Jahr über die das College betreffenden wichtigsten Entwicklungen und geplanten Maßnahmen. Insbesondere informiert das Scientific Board den wissenschaftlichen Beirat über aktuelle Entwicklungen im Rahmen des internationalen Senior-Fellow-Programms.
- (4) Das Scientific Board und die Mitarbeiter*innen der Geschäftsstelle informieren einander regelmäßig und umfassend über alle wichtigen Angelegenheiten, die ihren jeweiligen Aufgabenbereich umfassen.
- (5) Das College bekennt sich zu den jeweils geltenden Gender Benchmarks der Research Alliance und setzt sich bei der Personalauswahl für ein ausgewogenes Geschlechterverhältnis ein.

§ 3 Sitzungen/Öffentlichkeit

- (1) Es finden regelmäßig Sitzungen des Scientific Boards, des wissenschaftlichen Beirats und der General Assembly statt. Abweichend von den in §§ 4-6 festgelegten Sitzungsrhythmen ist die Einberufung von Sondersitzungen auf Verlangen von einem Drittel der Mitglieder des Scientific Boards, des wissenschaftlichen Beirats bzw. der General Assembly möglich.
- (2) Die Sitzungen des Scientific Boards und der General Assembly werden von dem*der Director einberufen. Der*die Director leitet die Sitzungen.
- (3) Die Sitzungen sind grundsätzlich nicht öffentlich. Soweit Vertraulichkeit geboten ist, ist diese auch nach Beendigung der Tätigkeit als Mitglied des Scientific Boards, des wissenschaftlichen Beirats und der General Assembly zu wahren.
- (4) Die Sitzungen können in elektronischer Kommunikation stattfinden. Die Entscheidung darüber trifft der*die Director.
- (5) Findet eine Sitzung in elektronischer Kommunikation statt, dürfen Beschlüsse in elektronischer Kommunikation oder im Umlaufverfahren gefasst werden.
- (6) Die Einberufung zu Sitzungen erfolgt unter Einhaltung einer Ladungsfrist von mindestens 14 Tagen und unter Angabe der Tagesordnung sowie der Beifügung der für die Sitzung erforderlichen Unterlagen. Die Ladung und alle sonstigen Mitteilungen können schriftlich oder per E-Mail erfolgen.
- (7) Vorschläge für die Tagesordnung können durch die Mitglieder des jeweiligen Gremiums bei der Geschäftsstelle eingereicht werden. Es obliegt dem*der Director, eingereichte Tagesordnungspunkte je nach Dringlichkeit und Stand der Vorbereitung für Sitzungen zu priorisieren und zu terminieren.
- (8) Die Tagesordnung wird durch Beschluss zu Beginn der Sitzung des jeweiligen Gremiums festgestellt. Änderungen und Ergänzungen der Tagesordnung sind bis dahin mit einfacher Stimmenmehrheit möglich.

- (9) Das Scientific Board und die General Assembly sind beschlussfähig, wenn deren Sitzungen ordnungsgemäß einberufen wurden und mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Beschlussfähigkeit wird zu Beginn der Sitzung von dem*der Director festgestellt. Kann keine Beschlussfähigkeit festgestellt werden, beruft der*die Director mit einer Vorlaufzeit von mindestens zwei Arbeitstagen zu einem Termin innerhalb der folgenden 14 Tage eine weitere Sitzung ein, in der das Scientific Board bzw. die General Assembly ohne Rücksicht auf die Zahl der erscheinenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist.
- (10) Das Scientific Board und die General Assembly gelten als beschlussfähig, solange deren Beschlussunfähigkeit nicht festgestellt ist. Ein im Verlauf der Sitzung des jeweiligen Gremiums eintretender Wegfall der Beschlussfähigkeit ist per Antrag festzustellen. Im Falle der Feststellung der Beschlussunfähigkeit kann der*die Director die Sitzung unterbrechen, wenn damit zu rechnen ist, dass die Beschlussfähigkeit in dem für die Sitzung veranschlagten Zeitraum wieder hergestellt wird; anderenfalls hat der*die Director die Sitzung zu schließen.
- (11) Beschlüsse können insbesondere bei Eilbedürftigkeit außerhalb einer regulären Sitzung im Umlaufverfahren durch schriftliche Stimmabgabe oder Stimmabgabe per E-Mail, Telefon- oder Videokonferenz oder unter Nutzung anderer elektronischer Kommunikationsverfahren gefasst werden, sofern kein Mitglied des jeweiligen Gremiums der Beschlussfassung widerspricht. Die Teilnahme an der Beschlussfassung steht der Zustimmung zur Form der Beschlussfassung gleich. Die in einem solchen Verfahren gefassten Beschlüsse sind unverzüglich zu protokollieren. Sollen Beschlüsse im Umlaufverfahren gefasst werden, bestimmt der*die Director, ob die Stimmabgabe mit Unterschrift und Datum, in Papierform oder per E-Mail in elektronischer Form erfolgen soll. Anschließend versendet der*die Director an alle stimmberechtigten Mitglieder den Beschlussvorschlag einschließlich einer Begründung sowie einem Hinweis auf die Widerspruchsmöglichkeit und der Aufforderung, innerhalb eines bestimmten Zeitraums die Stimme abzugeben. Die vorstehenden Sätze gelten nicht für Wahlen und Personalentscheidungen, diese erfolgen in geheimer Abstimmung.
- (12) Über jede Sitzung ist von der Geschäftsstelle ein Ergebnisprotokoll anzufertigen. Das Protokoll wird von dem Protokollführer*der Protokollführerin und von dem Sitzungsleiter*der Sitzungsleiterin unterzeichnet.
- (13) Das Protokoll wird den Sitzungsteilnehmer*innen von der Geschäftsstelle unter Angabe einer Frist von zehn Tagen für die Erhebung von Einwendungen zugesandt. Es gilt als genehmigt, sofern innerhalb der gesetzten Frist keine Einwendungen bei der Geschäftsstelle eingehen.

§ 4 Scientific Board

- (1) Die Sitzungen des Scientific Boards finden grundsätzlich alle drei Monate statt.
- (2) Beim Beschluss des Wirtschaftsplans sowie bei den gem. § 8 KoopV zu erfolgenden Beschlüssen über die Einrichtung neuer Professuren ist eine einstimmige Entscheidung erforderlich. Bei allen anderen Entscheidungen wird die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erfasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des*der Director.

- (3) Abstimmungen finden in der Regel offen durch Handzeichen statt. Auf Verlangen eines Mitglieds sowie in Fällen, die besondere Vertraulichkeit verlangen (z.B. bei Personalangelegenheiten), ist geheim abzustimmen.

§ 5 Wissenschaftlicher Beirat

- (1) Zur Beratung des Scientific Boards wird ein wissenschaftlicher Beirat bestellt. Ihm gehören mindestens fünf und höchstens acht international anerkannte Wissenschaftler*innen an, die mehrheitlich an einer ausländischen Forschungseinrichtung im Bereich der Geistes- und Sozialwissenschaften tätig sind.
- (2) Der wissenschaftliche Beirat berät das Scientific Board in allen wissenschaftlichen Belangen des Colleges. Insbesondere berät er das Scientific Board bei der Auswahl von internationalen Senior Fellows.
- (3) Die Amtszeit der Mitglieder des wissenschaftlichen Beirats beträgt drei Jahre. Eine Wiederbestellung ist zwei Mal möglich. Im Fall des Ausscheidens eines Beiratsmitglieds wird ein Mitglied für eine Amtszeit von drei Jahren neu bestellt.
- (4) Der wissenschaftliche Beirat kommt mindestens einmal im Jahr zusammen.
- (5) Unterlagen, die für die Wahrnehmung seiner Beratungsaufgaben unerlässlich sind, sind dem wissenschaftlichen Beirat spätestens acht Wochen vor Sitzungsbeginn von der Geschäftsstelle zuzusenden.
- (6) Die konstituierende Sitzung des wissenschaftlichen Beirats wird von dem*der Director des Colleges einberufen. In der konstituierenden Sitzung wählt der wissenschaftliche Beirat aus seiner Mitte einen Vorsitzenden*eine Vorsitzende mit einfacher Mehrheit. Er*sie leitet die Sitzungen.
- (7) Die Tätigkeit im wissenschaftlichen Beirat erfolgt ehrenamtlich.

§ 6 General Assembly

- (1) Die General Assembly kommt einmal jährlich zusammen.
- (2) Die Mitglieder der General Assembly wählen aus der Mitte der wissenschaftlichen Mitarbeiter*innen eine*n Sprecher*in mit einfacher Mehrheit für die Dauer von zwei Jahren. Wiederwahl ist möglich. Im Fall des vorzeitigen Ausscheidens wird ein*e neue*r Sprecher*in für den Rest der Amtszeit neu gewählt.
- (3) Abstimmungen finden grundsätzlich geheim statt.

§ 7 Öffentlichkeitsarbeit und Kommunikation

- (1) Die Erteilung von übergreifenden Auskünften über das College an Presse, Hörfunk, Fernsehen und Online-Medien ist im Regelfall dem*der Director vorbehalten. Im Vertretungsfall können nach Rücksprache mit dem*der Director auch Mitglieder des Scientific Board sowie Mitarbeiter*innen der Geschäftsstelle Auskünfte erteilen.
- (2) Die Veröffentlichung von Pressemitteilungen und anderweitigen öffentlichen Mitteilungen über die wissenschaftlichen Aktivitäten des Colleges obliegt im Regelfall der Geschäftsstelle. Davon ausgenommen sind Meldungen, die für die Research Al-

liance von übergeordneter Bedeutung und insofern mit der Pressestelle der Universität Duisburg-Essen und/oder dem Coordination Office der Research Alliance abzustimmen sind.

- (3) Die Mitglieder des Colleges nutzen einheitliche E-Mail-Adressen, E-Mail-Signaturen und Briefköpfe auf Grundlage des gemeinsamen Corporate Designs.

§ 8 Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung tritt mit ihrer Beschlussfassung in Kraft. Sie ist in den Amtlichen Mitteilungen der beteiligten Hochschulen zu veröffentlichen.

Ausgefertigt auf Grund der Genehmigung des Research Alliance Boards vom 12.06.2023.

Nach Ablauf von einem Jahr nach Bekanntgabe dieser Ordnung können nur unter den Voraussetzungen des § 12 Absatz 5 Nr. 1 bis 4 Hochschulgesetz NRW Verletzungen von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen Rechts der Hochschule geltend gemacht werden.

Dortmund, den 14.08.2023

Der Rektor

der Technischen Universität Dortmund

Universitätsprofessor

Dr. Manfred Bayer

Geschäftsordnung der Governance Unit der Research Alliance Ruhr

Aufgrund des § 3 Abs. 2 der Verwaltungs- und Benutzungsordnung für die gemeinsame Steuerungs- und Verwaltungseinheit – Governance Unit – der Ruhr-Universität Bochum, der Technischen Universität Dortmund und der Universität Duisburg-Essen hat das Research Alliance Board die folgende Geschäftsordnung beschlossen:

Inhaltsübersicht:

- § 1 Aufgaben und Aufbau
- § 2 Grundsätze der Zusammenarbeit
- § 3 Sitzungen/Öffentlichkeit
- § 4 Sitzungen des Research Alliance Boards
- § 5 Sitzungen des Research Alliance Directorates
- § 6 Gemeinsame Sitzungen des Boards und des Directorates
- § 7 Öffentlichkeitsarbeit und Kommunikation
- § 8 Inkrafttreten

§ 1 Aufgaben und Aufbau

(1) Die Governance Unit steuert die von den beteiligten Hochschulen errichtete Research Alliance Ruhr und koordiniert die übergreifenden administrativen Belange der Research Center und des Colleges.

(2) Die Governance Unit besteht aus dem Research Alliance Board (im Folgenden „Board“), dem Research Alliance Directorate (im Folgenden „Directorate“) sowie dem Coordination Office. Das Coordination Office wird durch eine*n Managing Director geleitet.

§ 2 Grundsätze der Zusammenarbeit

(1) Das Board informiert die Directors und den Managing Director über Entscheidungen von grundsätzlicher und/oder strategischer Bedeutung für die Entwicklung der Research Center und des Colleges, für die langfristige Programmplanung, für übergreifende Finanzierungsfragen sowie für die Berufungsverfahren der beteiligten Hochschulen mit Blick auf die Research Center und das College.

(2) Die Directors und der*die Managing Director sowie die Mitarbeiter*innen des Coordination Office informieren einander regelmäßig und umfassend über alle wichtigen Angelegenheiten, die ihren Aufgabenbereich betreffen.

(3) Der*die Managing Director informiert die Mitglieder des Boards regelmäßig und umfassend über alle wichtigen Entwicklungen in den Research Centern und im College.

§ 3 Sitzungen/Öffentlichkeit

- (1) Es finden Sitzungen des Boards, des Directorates sowie gemeinsame Sitzungen des Boards und des Directorates statt.
- (2) Die Sitzungen sind grundsätzlich nicht öffentlich. Soweit Vertraulichkeit geboten ist, ist sie auch nach Beendigung der Tätigkeit als Mitglied zu wahren.
- (3) Die Sitzungen können in elektronischer Kommunikation stattfinden. Die Entscheidung trifft die oder der Managing Director.
- (4) Findet eine Sitzung in elektronischer Kommunikation statt, dürfen Beschlüsse in elektronischer Kommunikation oder im Umlaufverfahren gefasst werden.
- (5) Beschlüsse können insbesondere bei Eilbedürftigkeit auch als Abstimmungsverfahren außerhalb einer Sitzung im Umlaufverfahren durch schriftliche Stimmabgabe oder Stimmabgabe per E-Mail oder in besonderen Fällen in Telefon oder Videokonferenzen oder unter Nutzung anderer elektronischer Kommunikationsverfahren gefasst werden, wenn kein Mitglied der Beschlussfassung widerspricht. Die Teilnahme an der Beschlussfassung steht der Zustimmung zur Form der Beschlussfassung gleich. Die in einem solchen Verfahren gefassten Beschlüsse sind unverzüglich zu protokollieren. Sollen Beschlüsse im Umlaufverfahren gefasst werden, bestimmt die oder der Managing Director, ob die Stimmabgabe mit Unterschrift und Datum, in Papierform oder per E-Mail in elektronischer Form erfolgen soll und versendet den Beschlussvorschlag einschließlich einer Begründung sowie einem Hinweis auf die Widerspruchsmöglichkeit und der Aufforderung, innerhalb eines bestimmten Zeitraums die Stimme abzugeben.
- (6) Über jede Sitzung ist von dem Coordination Office ein Ergebnis-Protokoll anzufertigen. Das Protokoll wird von dem*der Protokollführer*in und von dem*der Sitzungsleiter*in unterzeichnet.
- (7) Das Protokoll wird den Mitgliedern unter Angabe einer Frist für die Erhebung von Einwendungen zugesandt. Es gilt als genehmigt, sofern innerhalb der gesetzten Frist keine Einwendungen bei dem Coordination Office eingehen.

§ 4 Sitzungen des Boards

- (1) Die Sitzungen des Boards finden grundsätzlich alle drei Monate statt und sind durch die*den Managing Director einzuberufen. Er*sie leitet die Sitzungen.
- (2) Die Einberufung erfolgt unter Einhaltung einer Ladungsfrist von mindestens sieben Tagen und unter Angabe der Tagesordnung sowie der Beifügung der für die Sitzung erforderlichen Unterlagen. Die Ladung und alle sonstigen Mitteilungen können schriftlich oder per E-Mail erfolgen.
- (3) Vorschläge für die Tagesordnung werden durch die Mitglieder des Boards bei dem Coordination Office eingereicht. Es obliegt dem*der Managing Director eingereichte Punkte je nach Dringlichkeit und Stand der Vorbereitung für Sitzungen zu terminieren.
- (4) Die Tagesordnung wird durch Beschluss zu Beginn der Sitzung festgestellt. Änderungen und Ergänzungen der Tagesordnung sind bis dahin mit einfacher Stimmenmehrheit möglich.

(5) Das Coordination Office erstellt zu jedem Tagesordnungspunkt eine Beschlussvorlage, die mit den gemäß § 4 Abs. 8 des Kooperationsvertrages benannten Ansprechpartner*innen der Universitäten abgestimmt ist.

(6) Zur Vorbereitung von Entscheidungen enthält die Beschlussvorlage darüber hinaus einen Beschlussvorschlag des*der Managing Director.

(7) Das Board ist beschlussfähig, wenn die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde und mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind, wobei von jeder der beteiligten Hochschule ein Mitglied anwesend sein muss. Die Beschlussfähigkeit wird zu Beginn der Sitzung von dem*der Managing Director festgestellt. Kann keine Beschlussfähigkeit festgestellt werden, beruft der*die Managing Director mit einer Vorlaufzeit von mindestens zwei Arbeitstagen zu einem Termin innerhalb der folgenden sieben Tage eine weitere Sitzung ein, in der das Board ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist.

(8) Das Board gilt als beschlussfähig, solange seine Beschlussunfähigkeit nicht festgestellt ist. Ein im Verlauf der Sitzung eintretender Wegfall der Beschlussfähigkeit ist durch einen Antrag zur Geschäftsordnung festzustellen. Im Falle der Feststellung der Beschlussunfähigkeit kann der*die Managing Director die Sitzung unterbrechen, wenn damit zu rechnen ist, dass die Beschlussfähigkeit in dem für die Sitzung veranschlagten Zeitraum wieder hergestellt wird; anderenfalls hat der*die Managing Director die Sitzung zu schließen.

(9) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, wobei jede beteiligte Hochschule eine Stimme hat.

(10) Eine einstimmige Entscheidung ist erforderlich bei Beschluss des Wirtschaftsplans und bei Erweiterung, Umwidmung und Reduzierung (Schließung eines Research Centers/ des Colleges) der Research Alliance.

(11) Beschlüsse über Berufungen können nicht gegen die Stimme, der zur Aufnahme der Professorin oder des Professors vorgesehenen beteiligten Hochschule getroffen werden.

(12) Abstimmungen finden grundsätzlich offen durch Handzeichen statt. Auf Verlangen eines Mitglieds ist geheim abzustimmen.

§ 5 Sitzungen des Directorates

(1) Die Sitzungen des Directorates finden grundsätzlich einmal jährlich statt und sind durch den*die Managing Director einzuberufen. Der*die Managing Director leitet die Sitzungen.

(2) Die Einberufung und die Behandlung der Tagesordnung erfolgen entsprechend den Regelungen in § 4 Abs. 3 bis Abs. 5.

(3) Das Coordination Office erstellt zu jedem Tagesordnungspunkt eine Vorlage unter ggf. inhaltlicher Beteiligung des*der den entsprechenden Tagesordnungspunkt initiierenden Director.

(4) Das Directorate ist beschlussfähig, wenn die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde und mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

(5) Die Regelungen zur Beschlussfähigkeit des § 4 Abs. 8 und Abs. 9 gelten entsprechend.

(6) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.

(7) Abstimmungen finden grundsätzlich offen durch Handzeichen statt. Auf Verlangen eines Mitglieds ist geheim abzustimmen.

§ 6 Gemeinsame Sitzungen des Boards und des Directorates

(1) Das Board und das Directorate kommen grundsätzlich alle drei Monate zu gemeinsamen Board Meetings zusammen.

An dem Board Meeting nehmen außerdem der*die Koordinator*in der UA Ruhr sowie der*die Koordinator*in Kommunikation der Research Alliance teil.

(2) Die Board Meetings dienen

- der Information der Board-Mitglieder durch die Directors über die Entwicklungen in den Research Centern und im College zu den Themen Forschung und Personal
- den Berichten der Directors über die Meilensteine der Research Center und des Colleges
- den Berichten der Directors über die Einhaltung bzw. Abweichungen vom Wirtschaftsplan in den Research Centern und im College
- der Beratung über Entscheidungsvorlagen der Research Center und des Colleges zur Entscheidung durch das Board.

(3) Die Meetings sind durch den*die Managing Director einzuberufen.

(4) Die Einberufung und die Behandlung der Tagesordnung erfolgen entsprechend den Regelungen in § 4 Abs. 3 bis Abs. 5.

(5) Das Coordination Office erstellt zu jedem Tagesordnungspunkt eine Vorlage sowie vorbereitende Unterlagen unter ggf. inhaltlicher Beteiligung des*der den entsprechenden Tagesordnungspunkt initiierenden Director.

(6) Zur Vorbereitung von Entscheidungen enthält die Vorlage ein Votum des*der Managing Director sowie des*der Director des Research Center bzw. des Colleges, um dessen Belange es geht.

§ 7 Öffentlichkeitsarbeit und Kommunikation

(1) Die Erteilung von übergreifenden Auskünften über die Research Alliance an Presse, Hörfunk und Fernsehen ist grundsätzlich den Mitgliedern des Boards vorbehalten. In begründeten Einzelfällen können auch die Director und Mitarbeiter*innen sowie die Mitglieder der Research Center und des Colleges in vorheriger Absprache mit einer bzw. einem der oben genannten Berechtigten Auskünfte erteilen. Die Öffentlichkeitsarbeit für die Research Alliance ist dabei im Bedarfsfall im Kontext und in Abstimmung mit der übergreifenden Kommunikation/Kommunikationsstrategie der UA Ruhr zu gestalten.

(2) Die Research Center und das College koordinieren Pressemitteilungen und Veröffentlichungen zur Arbeit der Research Center und des Colleges auf Websites oder in anderer Form mit dem*der Koordinator*in Kommunikation sowie mit den jeweiligen Kommunikationsabteilungen der Universitäten und der UA Ruhr mit dem Ziel der optimalen Terminplanung für solche Veröffentlichungen und der bestmöglichen Nutzung digitaler Kanäle.

(3) Internetseiten und Veröffentlichungen werden im Sinne einer einheitlichen Öffentlichkeitsarbeit nach den Regelungen des jeweiligen Corporate Designs der Research Center und des Colleges gestaltet.

§ 8 Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung tritt mit ihrer Beschlussfassung in Kraft. Sie ist in den Amtlichen Mitteilungen der beteiligten Hochschulen zu veröffentlichen.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Research Alliance Boards vom 12.06.2023.

Nach Ablauf von einem Jahr nach Bekanntgabe dieser Ordnung können nur unter den Voraussetzungen des § 12 Absatz 5 a) bis d) Hochschulgesetz NRW Verletzungen von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen Rechts der Hochschule geltend gemacht werden.

Dortmund, den 14.08.2023

Der Rektor

der Technischen Universität Dortmund

Universitätsprofessor

Dr. Manfred Bayer